

IGS List

Datenschutzerklärung zum Anmeldebogen

Name des angemeldeten Kindes:		
	Vorname	Nachname

An die Eltern und Erziehungsberechtigten

Auf diesem Anmeldebogen werden **personenbezogene Daten** und **Angaben zur Sorgeberechtigung** abgefragt. Im Rahmen der geltenden Datenschutzverordnung müssen wir Ihnen mitteilen, wie mit den von Ihnen gemachten Angaben verfahren wird. Die Informationen, die Sie uns geben, sind für die Auswertung notwendig und werden nur schulintern bearbeitet.

- Im Fall der Aufnahme eines Kindes werden die Daten nach den Vorgaben der Aufbewahrungspflicht unbegrenzt gespeichert, wenn die Betroffenen zugestimmt haben.
- Im Fall einer Absage werden die Daten nach Beendigung der Auswertung gelöscht.

Während der Dauer der Auswertung besteht für die Familien/Erziehungsberechtigten der angemeldeten SchülerInnen ein Auskunftsrecht über den Umfang der von Ihnen gespeicherten Daten.

Angaben zu personenbezogenen Daten

Auf diesem Anmeldebogen werden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten abgefragt, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.igslist.de

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familien-gerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bitte lesen Sie sich die Informationen zum Datenschutz sorgfältig durch und bestätigen Sie, dass Sie davon Kenntnis genommen haben, mit Ihrer Unterschrift.

Ort, Datum

Name der/des Erziehungsberechtigten